

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

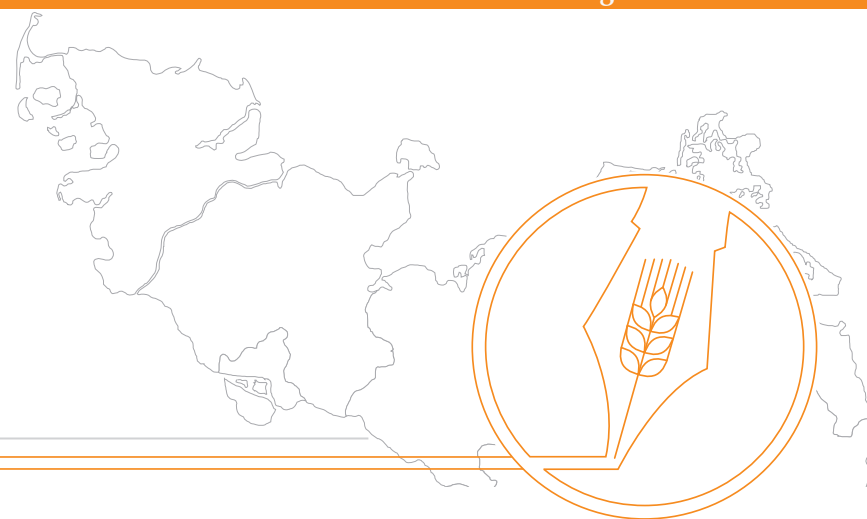


foto: h. dierich/habbe

Sonderabschreibungen auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer Mietwohnungen

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause im Juni 2019 dem Gesetz über die Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen zugestimmt, nachdem die Länderkammer Ende 2018 die Abstimmung über das Gesetz von der Tagesordnung genommen hatte. Das Gesetz ist mit Verkündung im August 2019 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz wird die Errichtung neuen Wohnraums durch Sonderabschreibungen in Höhe von fünf Prozent jährlich für eine Abschreibungsdauer von vier Jahren gefördert. Diese Sonderabschreibung wird zusätzlich zur linearen Abschreibung von jährlich zwei Prozent gewährt. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung oder eines vermieteten Hauses abgeschrieben werden.

Voraussetzungen

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bereits bestehenden Gebäuden. Der Bauantrag oder die Bauanzeige muss nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt werden beziehungsweise gestellt worden sein. Die Wohnung muss in Deutschland oder einem anderen Land der EU liegen und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den neun Folgejahren vermietet werden. Da der Gesetzgeber insbesondere den

Mietwohnungsbau im Niedrigpreissegment fördern will, wurde eine Baukostenobergrenze aufgenommen. Danach dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies zum vollständigen Ausschluss der Förderung. Auch durch nachträgliche Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungskosten innerhalb von drei Jahren kann die Obergrenze überschritten werden. Die Sonderabschreibung ist dann ebenfalls von Anfang an rückgängig zu machen.

Sonderabschreibungen

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen ist auf eine Förderhöchstgrenze von maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, ist die tatsächlich angefallene Höhe zugrunde zu legen. Liegen sie zwischen der Förderhöchstgrenze und der Baukostenobergrenze von 3.000 Euro je Quadratmeter, wird die Sonderabschreibung auf maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

Letztmalig wird die Sonderabschreibung für das Jahr 2026 gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der vierjährige Sonderabschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Die maximal möglichen Sonderabschreibungen gehen dann zum Teil verloren. Dies droht beispielsweise,

wenn die Wohnung erst im Zeitraum 2024 bis 2026 angeschafft oder hergestellt wird.

Rückgängigmachung von Sonderabschreibungen

Die Sonderabschreibungen werden rückwirkend komplett gestrichen, wenn die Wohnung innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums nicht mehr vermietet wird oder wenn die Baukostenobergrenze von 3.000 Euro durch anschaffungsnahe Aufwendungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung überschritten wird. Ebenfalls gestrichen werden sie, wenn die Wohnung in den ersten zehn Jahren steuerfrei verkauft wird. In der Regel wird ein Verkauf in den ersten zehn Jahren steuerpflichtig sein, und zwar entweder als gewerbliche Einkünfte oder als privater Spekulationsgewinn. Ein steuerfreier Verkauf ist allerdings dann denkbar, wenn Sie ein eigenes Grundstück bebaut haben, das Sie im Verkaufszeitpunkt selbst schon länger als zehn Jahre besitzen oder im Erbschafts- oder schenkungswege mit entsprechend langen Vorbesitzzeiten erhalten haben und zudem kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. ■

Die Europäische Union verklagt Deutschland

Umsatzsteuerpauschalierung in Gefahr

Mit Pressemitteilung aus Juli 2019 weist die Europäische Kommission darauf hin, dass sie Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen wird, da Deutschland die europarechtlichen Vorgaben der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte nicht korrekt anwende.

Nach den EU-Vorschriften dürfen die einzelnen Mitgliedsstaaten grundsätzlich eine Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte anwenden. Die Regelung wurde vor Jahrzehnten für diejenigen Landwirte eingeführt, die bei der Anwendung der normalen Umsatzsteuervorschriften auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten stoßen würden. Der Vorwurf der EU-Kommission lautet nun, dass Deutschland die Pauschalregelung standardmäßig auf alle Landwirte ausgedehnt habe, auch auf Unternehmer großer landwirtschaftlicher Betriebe. Es würde nicht geprüft, ob die landwirtschaftlichen Betriebe

bei der Anwendung der normalen Umsatzsteuerregelung auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten stoßen würden oder nicht. Dieses sei aber nach Auffassung der EU-Kommission notwendig. Darüber hinaus wirft die Kommission Deutschland vor, dass nach den Ermittlungen des Bundesrechnungshofes Landwirte, die unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen, mit dem derzeitigen Pauschalsteuersatz von 10,7 Prozent eine Überkompensation für die von ihnen auf Vorleistungen gezahlte Vorsteuer erhielten. Dieses sei nach den EU-Vorschriften ebenfalls nicht zulässig und führe zu großen Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt.

Mit ihren bisherigen Stellungnahmen zu den Vorwürfen konnte die Bundesregierung die EU-Kommission leider noch nicht abschließend überzeugen. Land & Wirtschaft wird über die für deutsche Landwirte außerordentlich bedeutsame Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

- Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus – **Seite 1**
- Umsatzsteuerpauschalierung in Gefahr – **Seite 1**
- Editorial – **Seite 2**
- Pachtpreisaufteilung bei Flächenpachtverträgen mit Zahlungsansprüchen – **Seite 2**
- 10 Euro Pachtpreis je Zahlungsanspruch wird vom Gericht nicht beanstandet – **Seite 2**
- Stehen Tierhaltungskooperationen bald vor dem Aus? – **Seite 3**
- Keine Umsatzsteuer auf platzierungsabhängige Preisgelder – **Seite 3**
- Baumschulen – Aufruf zur Teilnahme am Betriebsvergleich – **Seite 3**
- Weitere Verschärfungen beim Einsatz elektronischer Kassen ab 2020 – **Seite 4**
- Übertragung verpachteter Flächen an mehrere einzelne Erwerber – **Seite 5**
- Elektronisches Fahrtenbuch – Strenge Anforderungen der Finanzverwaltung – **Seite 5**
- Mecklenburg-Vorpommern hebt den Grunderwerbsteuersatz an – **Seite 6**
- Keine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Landwirtschaftliche Sattelzugmaschinen – **Seite 6**
- Steuerliche Abfärbung bei Personengesellschaften – Keine Bagatellgrenzen bei gewerblichen Beteiligungen – **Seite 6**

Recht | Seite 7

- Höfeordnung für Brandenburg – **Seite 7**

Betriebswirtschaft | Seite 7 – 8

- Vorläufige Kurzauswertung 2018/19 – Erste Jahresabschlüsse bestätigen deutliche Gewinnrückgänge nach extremer Dürre – **Seite 7 – 8**

Verband aktuell | Seite 8

- Land & Wirtschaft begrüßt die 67 neuen Auszubildenden im Unternehmensverbund – **Seite 8**
- Steuertermine Oktober bis Dezember 2019 – **Seite 8**
- Impressum – **Seite 8**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Ausgabe Ihrer Land & Wirtschaft befasst sich in auffällig vielen Artikeln mit aktuellen Gerichtsverfahren und –urteilen. Dies ist ein Spiegelbild der



Dr. Willi Cordts

Situation unseres Steuerrechts: Kompliziert, unübersichtlich und in starker Weise fiskalisch orientiert. Ergebnis ist eine ständige Zunahme formaler wie inhaltlicher Fehlermöglichkeiten in den Steuererklärungen, eine steigende Zahl von Einsprüchen gegen Steuerbescheide und letztendlich die Flut von Streitfällen vor den Steuergerichten.

Die Ursachen liegen auf der Hand: Grundlegende Steuerreformen gibt es schon seit Jahrzehnten nicht mehr. Der Gesetzgeber handelt vielmehr regelmäßig erst dann, wenn er von den obersten Gerichten – ob Bundesverfassungsgericht, Bundesfinanzhof oder in jüngster Zeit vermehrt auch vom Europäischen Gerichtshof – dazu gezwungen wird. Gesetze werden dann nach monatelanger Vorbereitungszeit in einer „heißen Schlußphase“ nach vermeintlichen politischen Kompromissen oft „mit der heißen Nadel gestrickt“, um die von den Gerichten vorgegebenen Fristen gerade noch einhalten zu können. Eine klare und verständliche Steuersystematik, Steuervereinfachung sowie insbesondere Rechts- und Planungssicherheit werden zwar seit Jahren von der Politik als wichtige Ziele beschworen, allzu oft aber tatsächlich den Partei- und kurzfristigen fiskalischen Interessen geopfert.

Ihr Auftrag an den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband ist es, Ihre wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen gegenüber den Finanzbehörden konsequent zu vertreten – wenn nötig auch vor den Gerichten. Das vorrangige Ziel ist dabei, bereits im Vorwege Rechtsklarheit zu schaffen. Das schafft Planungssicherheit für die steuerlichen Folgen rechtlicher und wirtschaftlicher Gestaltungen und vermindert die Risiken zeitraubender Gerichtsverfahren. Steuerbescheide und spätere Betriebsprüfungen sollen möglichst keine „Überraschungspakete“ oder gar „finanzielle Zeitbomben“ werden. Wenn eine Klärung im Vorwege für den speziellen Einzelfall nicht möglich ist, helfen oftmals so genannte Musterprozesse, um Kosten und Ärger gering zu halten und vergleichbare Fälle bis zur gerichtlichen Klärung des Musterfalls ruhen lassen zu können.

Nun ist es bei der Komplexität des Steuerrechts kaum möglich, sämtliche „fiskalischen Risiken“ zu vermeiden – zumindest nicht, ohne die möglichen steuerlichen Vorteile vollumfänglich auszuschöpfen. Es ist aber wichtig, dass Sie über eventuelle steuerliche Risiken informiert und auf mögliche spätere Steuernachforderungen vorbereitet sind. Ihre Land & Wirtschaft informiert Sie daher auch künftig über aktuelle Rechtentwicklungen als Planungshilfe für Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen.

Ihr

Flächenpachtverträge mit einem Gesamtpachtpreis für Flächen und Zahlungsansprüche

Pachtpreisaufteilung in Flächenpacht und Pacht für Zahlungsansprüche

Bei der Verpachtung von Zahlungsansprüchen zusammen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Flächenverpachtung umsatzsteuerfrei und die Verpachtung von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerpflichtig zum Regelsteuersatz von 19 Prozent sei. Sofern in den Pachtverträgen ausschließlich eine Gesamtpacht vereinbart ist, sei diese in einen umsatzsteuerfreien und einen umsatzsteuerpflichtigen Teil aufzuteilen. Diese Auffassung der Finanzverwaltung ist bereits in 2015 vom Finanzgericht Münster unter Geltung der alten EU-Verordnung über die Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus dem Jahr 2005 bestätigt worden. Nunmehr hat auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) in einem aktuellen Urteil aus Februar 2019 die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Bereits unter Geltung der „alten“ EU-Verordnung über die Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus dem Jahr 2005 hatten Vertragsparteien in vielen Fällen für die Verpachtung der Zahlungsansprüche einerseits und der Flächen andererseits regelmäßig nur ein einheitliches Pachtentgelt vereinbart. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind diese Leistungen in umsatzsteuerlicher Hinsicht getrennt zu beurteilen mit der Folge, dass es sich nur bei der Grundstücksverpachtung um eine umsatzsteuerbefreite Leistung handelt. Die entgeltliche Überlassung von Zahlungsansprüchen soll hingegen eine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellen, die mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern ist. Vor diesem Hintergrund hatte das FG zu der Frage zu entscheiden, ob die Verpachtung von Zahlungsansprüchen als unselbständige Nebenleistung zur steuerfreien Hauptleistung der Grundstücksverpachtung anzusehen ist. In diesem Fall würde die Mitverpachtung von Zahlungsansprüchen die Umsatzsteuerbefreiung der Hauptleistung teilen. Die Verpachtung von Zahlungsansprüchen mit Fläche wäre dann als eine einheitliche Leistung insgesamt umsatzsteuerfrei mit der Folge, dass eine vereinbarte Gesamtpacht auch nicht aufzuteilen wäre.

Das FG hat allerdings für den Verpächter negativ entschieden, dass es sich bei der Verpachtung der Flächen sowie der Verpachtung der Zahlungsansprüche um zwei gesonderte, in ihrem umsatzsteuerrechtlichen Schicksal voneinander unabhängige Leistungen handelt. Daher habe das Finanzamt im Urteilsfall zu Recht die Verpachtungen der Zahlungsansprüche als eigenständig zu beurteilenden und dem Regelsteuersatz mit 19 Prozent unterliegenden Umsatz behandelt.

Die Grundsätze der aktuellen Entscheidung des FG sind auch auf Pachtverträge unter Geltung der „neuen“ EU-Verordnung anzuwenden, die ab 2015 neu zuteilte Zahlungsansprüche betreffen. Vor diesem Hintergrund sollten Verpächter und Pächter beim Abschluss von Pachtverträgen zukünftig für die Zahlungsansprüche und für die Fläche jeweils einen gesonderten Pachtpreisansatz vereinbaren und im Pachtvertrag dokumentieren. Eine spätere Aufteilung einer einheitlichen Gesamtpacht durch das Finanzamt kann für die Vertragsparteien unter Umständen steuerlich ungünstig sein. Bei der Vereinbarung eines Pachtpreisansatzes für die Zahlungsansprüche bestehen starke regionale und einzelbetriebliche Differenzierungen. Vor diesem Hintergrund wird im allgemeinen ein Pachtpreisansatz in einem Bereich von 30 Euro bis 50 Euro pro Zahlungsanspruch und Jahr für einen Hektar Fläche empfohlen, wobei bei der Festlegung des Pachtpreisansatzes für die Zahlungsansprüche im Einzelfall die jeweiligen betriebswirtschaftlichen Aspekte und der bestehende Flächendruck wertbestimmend sein wird. In diesem Zusammenhang wird auch die neue Entscheidung des Finanzgerichts Münster aus Juli 2019 zur „alten“ EU-Verordnung zu beachten sein. In dem Urteilsfall ging es um eine Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen mit Zahlungsansprüchen zu einem Pachtpreis von 10 Euro je Zahlungsanspruch. Die Richter sahen darin keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung darstellt (vergleiche untenstehenden Artikel). ■

Neue Gerichtsentscheidung zum Pachtpreisansatz für Zahlungsansprüche

10 Euro Pachtpreis je Zahlungsanspruch wird vom Gericht nicht beanstandet

Das Finanzgericht Münster hat mit aktuellem Urteil aus Juli 2019 entschieden, dass bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen mit Zahlungsansprüchen ein Pachtpreisansatz von 10 Euro netto je Zahlungsanspruch keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung ist.

In dem Urteilsfall hatten die Vertragsparteien unter Geltung der „alten“ EU-Verordnung über die Zuteilung der Zahlungsansprüche aus dem Jahr 2005 eine Gesamtpacht vereinbart. Für die Überlassung der Zahlungsansprüche war in dem einheitlichen Pachtpreis eine anteilige Pacht in Höhe von 10 Euro je Zahlungsanspruch enthalten. Daneben hatten die Parteien vereinbart, dass der Pächter die im gesamten Prämienanspruch enthaltenen betriebsindividuellen Prämien für Tierhaltung in voller Höhe an den Verpächter weiterzuleiten hat. Darin sah das FG ein zusätzlich vereinbartes Entgelt für die Tierprämien. Das Finanzamt hielt das vereinbarte Entgelt in der Höhe nicht für angemessen und wollte stattdessen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Überlassung der

Zahlungsansprüche abweichend hiervon nach dem Auszahlungsbetrag der Zahlungsansprüche bemessen. Dies hätte zu einer weitaus höheren Bemessungsgrundlage geführt. Das FG hat dagegen lediglich die anteilige Pacht in Höhe von 10 Euro je Zahlungsanspruch sowie das zusätzlich vereinbarte Entgelt für Tierprämien in die Bemessungsgrundlage einbezogen, was im Ergebnis zu einer deutlich niedrigeren Umsatzsteuerbelastung zugunsten des Verpächters führte. In der Begründung verweist das FG darauf, dass sich bei einer Vereinbarung zwischen fremden Dritten im Umsatzsteuerrecht nicht die Frage nach der Angemessenheit des vereinbarten Entgelts stellt, es sei denn, es läge eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung vor. Dies verneinte das FG im speziellen Urteilsfall.

Das Finanzamt hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das FG-Urteil war daher bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig. Zudem bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzverwaltung zu dem aktuellen FG-Urteil positionieren wird. ■



Grundsteuerreform mit Nebenwirkungen

Stehen Tierhaltungskooperationen bald vor dem Aus?

Die gesetzlichen Regelungen für die steuerliche Einordnung von Tierhaltungskooperationen als landwirtschaftliche Betriebe wurden im Jahre 1971 eingeführt, um die bäuerliche Veredelungswirtschaft zu stärken, ohne gleichzeitig den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu verstärken. Es sollte der freiwillige Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Betrieben zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlich geprägten Tierhaltungsbetrieben gefördert werden.

Für die steuerrechtliche Anerkennung einer Tierhaltungskooperation müssen bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden: Alle Gesellschafter der Kooperation müssen Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sein; nach dem Gesamtbild der Verhältnisse muss jeder Gesellschafter hauptberuflich Land- und Forstwirt sein; die Gesellschafter müssen den Status „Landwirt“ mit einer Bescheinigung der zuständigen Alterskasse nachweisen; die sich aufgrund der Flächenausstattung ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten müssen ganz oder teilweise auf die Gemeinschaft übertragen werden und die Betriebe der Gemeinschaftsbeziehungsweise Gesellschafter dürfen nicht mehr als 40 Kilometer von der Produktionsstätte der Tierhaltungskooperation entfernt liegen.

In der Praxis werden solche Kooperationen oft zwischen einem intensiven Viehhaltungsbetrieb und einem oder mehreren vieharmen oder viehlosen Betrieb/en geschlossen. Der Viehhalter erhält so die Möglichkeit, seine Tierhaltung ohne Zupacht beziehungsweise Kauf von zusätzlichen Flächen zu erweitern, während der

Ackerbaubetrieb weiterhin unabhängig sein Anbauprogramm gestalten kann. Der 40-Kilometer-Radius soll sicherstellen, dass die Vieheinheitenzahl regional begrenzt bleibt und keine überregionalen Wettbewerbsverzerrungen auftreten.

Tierhaltungskooperationen Opfer der Grundsteuerreform?

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 die bisherige Erhebung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 gefordert. Oberste Zielsetzung bei der aktuellen Erarbeitung einer Grundsteuerreform durch die Bundesregierung ist, das Grundsteuer- und Bewertungsrecht verfassungskonform auszugestalten, um die Grundsteuer als Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten. In dem seit Juli 2019 vorliegenden Regierungsentwurf des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts wurde in diesem Zusammenhang allerdings auch die gesetzliche Grundlage für Tierhaltungskooperationen aufgehoben, ohne dass eine entsprechende Ersatzvorschrift eingeführt wurde. Damit würde sämtlichen Tierhaltungskooperationen der rechtliche Boden entzogen werden. Die Anwendungsregelungen sehen vor, dass der Wegfall zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. In der Gesetzesbegründung heißt es lediglich, dass aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung in seiner jetzigen Form kein Anwendungsbe- reich mehr bestehe. Darüber hinaus ist im Regierungsentwurf auch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgesehen, sodass diese Betriebe auch keine Umsatzsteuerpauschalierung mehr in Anspruch nehmen könnten.

Folge für betroffene Kooperationen wäre die Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb, verbunden mit dem Wegfall der Umsatzsteuerpauschalierung und weiterer steuerlicher und außersteuerlicher Sonderregelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Diese vielfältigen steuerlichen und außersteuerlichen Folgen dürften in ihrer Gesamtwirkung für viele Tierhaltungskooperationen wirtschaftlich nur sehr schwer zu verkraften sein.

Unterstützung durch Bundesländer?

Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob die Streichung für Tierhaltungskooperationen im Rahmen der Grundsteuerreform bewusst erfolgen soll oder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ein redaktionelles Versehen vorliegt.

Die Grundsteuerreform muss zwingend bis Jahresende 2019 durch Bundestag und Bundesrat verabschiedet sowie im Bundesgesetzblatt verkündet worden sein. Die Bundesländer haben in der letzten Sitzung des Bundesrates im September 2019 das Vorhaben der Bundesregierung scharf kritisiert. Der Bundesrat hat mit deutlicher Mehrheit entschieden, dass die gesetzliche Grundlage der Tierhaltungskooperationen erhalten bleiben soll. Nun ist die Bundesregierung gefordert, den Beschluss des Bundesrates möglichst umzusetzen. Land & Wirtschaft wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens weiter berichten. ■

Keine Umsatzsteuer auf platzierungsabhängige Preisgelder

Sportwettbewerbe und Ähnliches

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil aus August 2018 entschieden, dass keine umsatzsteuerbaren Leistungen erbracht werden, wenn ein Unternehmer an einem Wettbewerb, wie beispielsweise im Urteilsfall an Pferderennen, teilnimmt und ausschließlich im Falle der erfolgreichen Platzierung ein Preisgeld erhält. Nun hat sich auch die Finanzverwaltung mit Schreiben aus Mai 2019 dieser Rechtsauffassung angeschlossen.



Das Umsatzsteuergesetz verlangt für eine umsatzsteuerbare Leistung einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt. Ist eine Zahlung ungewiss

und von Unwägbarkeiten abhängig, so kann es am unmittelbaren Zusammenhang und damit an der Umsatzsteuerbarkeit fehlen. Diese Rechtsauffassung des BFH erkennt nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) an und zwar für sämtliche Sportwettbewerbe, Schönheitskonkurrenzen, Ausscheidungsspiele, Glücksspiele und Ähnliches.

Die Grundsätze der neuen Rechtsprechung sollen allerdings bei platzierungsunabhängigen Preisgeldern, wie zum Beispiel Antrittsgeldern, keine Anwendung finden. Nach Auffassung des BMF sind die vom Veranstalter geleisteten Zahlungen in diesen Fällen tatsächliche Gegenleistungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb und nicht für das Erreichen einer bestimmten Platzierung. Die Teilnahmemöglichkeit an sich ist in diesen Fällen bereits eine steuerbare Leistung. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Veranstalter ein einheitliches Preisgeld zahlen, das sowohl platzierungsunabhängige als auch platzierungsabhängige Bestandteile enthält. In solchen Fällen ist eine sachgerechte Aufteilung des Preisgeldes notwendig. ■

Aufruf zur Teilnahme am Betriebsvergleich

Baumschulen

Die steuerliche Bewertung von mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben wird in der Praxis seit vielen Jahrzehnten üblicherweise pauschal anhand des sogenannten Baumschulerlasses der Finanzverwaltung durchgeführt. Dadurch entfällt eine aufwendige jährliche Einzelbewertung. Der derzeit gültige Baumschulerlass gilt bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020/21 beziehungsweise 2021. Eine darüber hinausgehende weitere Verlängerung wurde vom Bundesfinanzministerium im Jahr 2018 bereits angekündigt. Die Ankündigung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass durch Teilnahme an dem Projekt „Betriebsvergleich 4.0“ ab dem Kalenderjahr 2021 eine ausreichende Anzahl statistisch repräsentativer Daten von Baumschulbetrieben vorliegt. Aktuell weist der Bund Deutscher Baumschulen daraufhin, dass derzeit die Teilnahme am Betriebsvergleich 4.0 sehr zurückhaltend sei und dass Baumschulbetriebe aus eigenem Interesse den Betriebsvergleich unterstützen sollten, da der Baumschulerlass nur dann verlängert werden wird, wenn die Datengrundlage aus dem Kennzahlenvergleich umfangreich genug ist. ■



Gewappnet für die weiteren Verschärfungen durch das steuerliche Kassengesetz ab 2020?

Elektronische Kassen

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen aus dem Jahr 2016 wurde unter anderem der zwingende Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in elektronischen Aufzeichnungssystemen eingeführt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat hierzu im Juni 2019 umfangreiche Anwendungsregelungen veröffentlicht.

Betroffene Aufzeichnungssysteme

Von den Neuregelungen betroffen sind alle elektronischen oder computergestützten Registrierkassen oder Kassensysteme. Von den neuen Vorschriften nicht betroffen sind dagegen unter anderem Fahrscheinautomaten und -drucker, Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler, Geld- und Warespielgeräte. Nicht betroffen sind auch sogenannte offene Ladenkassen. Diese können auch weiterhin in der Praxis eingesetzt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass auch bisher schon für jede eingesetzte offene Ladenkasse zwingend tägliche Kassenberichte zu erstellen sind.

Zeitliche Umsetzung und Übergangsregelungen

Grundsätzlich sind ab dem 1. Januar 2020, auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr, sämtliche elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer TSE auszustatten. Ende September 2019 wurde bekannt, dass die Finanzverwaltung den Erstanwendungszeitpunkt im Rahmen einer Nichtbeanstandungsfrist auf den 1. Oktober 2020 verlängern wird.

Wenn nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllen und bauartbedingt nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden können, dürfen diese noch bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin verwendet werden. Nach der sogenannten Kassenrichtlinie II aus November 2010 müssen auch bereits ältere Registrierkassen sämtliche Geschäftsvorfälle während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahren.

Ein Nachweis darüber, dass diese Voraussetzungen in der Übergangszeit erfüllt werden, ist für jede einzelne Registrierkasse zu erbringen, beispielsweise in Form der Bedienungsanleitung oder durch eine schriftliche Bestätigung des Kassenherstellers. In der Praxis sollte daher

rechtzeitig eine Bestätigung des Kassenherstellers eingeholt werden, wenn eine ältere Registrierkasse, die die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllt, technisch nicht mit einer TSE ausgestattet werden kann. Nur so ist gewährleistet, dass es im Rahmen von späteren Betriebsprüfungen keine Beanstandungen gibt.

Die oben genannte Übergangsregelung wird allerdings seitens der Finanzverwaltung nicht für PC-Kassensysteme beziehungsweise computergestützte Kassensysteme gewährt. Diese müssen zwingend ab dem 1. Oktober 2020 mit einer TSE ausgerüstet sein.

Anforderung an die Belege

Neben dem Einsatz einer TSE fordert der Gesetzgeber zudem bestimmte Mindestangaben auf den mit elektronischem Aufzeichnungssystem erstellten Belegen. Nach der sogenannten Kassensicherungsverordnung müssen Belege mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Datum der Belegausstellung, Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Transaktionsnummer,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder Seriennummer des Sicherheitsmoduls,
- Betrag je Zahlungsart,
- Signaturzähler und Prüfwert.

Belegausgabepflicht

Mit Einführung der TSE gilt für sämtliche Geschäftsvorfälle, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden, eine Belegausgabepflicht. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine elektronische Bereitstellung von Belegen bedarf einer formlosen Zustimmung des Kunden. Bei der elektronischen Bereitstellung reicht eine Sichtbarmachung eines Beleges an einem Terminal beziehungsweise Kassendisplay nicht aus. Dem Kunden muss die tatsächliche Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs, beispielsweise per E-Mail eingeräumt werden. Dieses wird in der Praxis in vielen Fällen nicht möglich sein.

Die Ausgabe des Belegs, unabhängig, ob in Papierform oder elektronisch, muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem Kassiovorgang erfolgen. Bei Papierbelegen reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt wurde. Eine Pflicht zur Mitnahme der Belege durch die Kunden sowie eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Belegausstellers für nicht entgegengenommene Papierbelege. Diese können unmittelbar nach Ablehnung der Entgegennahme durch den Kunden vernichtet werden.

Anmeldung des Kassensystems

Alle Nutzer von elektronischen Aufzeichnungssystemen müssen ihrem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems bestimmte Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitteilen. Für Bestandskassen ist diese Verpflichtung nach dem Anwendungsschreiben des BMF bis zum 31. Januar 2020 zu erfüllen. Voraussichtlich wird diese Frist von der Finanzverwaltung im Rahmen einer Nichtbeanstandungsfrist ebenfalls verlängert werden bis Ende Oktober 2020. Neben dem Namen beziehungsweise der Firmierung des Steuerpflichtigen sowie der Steuernummer sind unter anderem die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems mitzuteilen.

Derzeit arbeitet die Finanzverwaltung an der Umsetzung dieser Mitteilungsverpflichtung. Es wird ein elektronisches Meldeverfahren angestrebt. Bisher ist hierzu allerdings nichts öffentlich geworden. ■

Unser Rat:

Soweit noch nicht erfolgt, setzen Sie sich als Anwender eines elektronischen Kassensystems rechtzeitig mit Ihrem Kassenhersteller oder -aufsteller auseinander, um die schärferen gesetzlichen Anforderungen der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und die damit verbundenen Anforderungen an Belege erfüllen zu können. Der Erstanwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2020 war in der Praxis nicht haltbar, dennoch sollten Sie dieses Thema nicht auf die lange Bank schieben. Die Finanzverwaltung hat lediglich beschlossen, den Erstanwendungszeitpunkt auf den 1. Oktober 2020 zu verschieben.



Steuerliche Fallstricke beachten

Übertragung verpachteter Flächen an mehrere Erwerber

Grundsätzlich können Betriebe zu den steuerlichen Buchwerten ohne Aufdeckung der stillen Reserven an die nächste Generation übertragen werden. Dies gilt auch für verpachtete Betriebe, die sich noch im steuerlichen Betriebsvermögen befinden. Voraussetzung ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem Übertragungsakt an eine Person oder eine Personengesellschaft übereignet werden. Oftmals möchten Übergeber jedoch Flächen bereits den einzelnen Beschenkten zuordnen. Dies führt nach ständiger Rechtsprechung zur Betriebszerschlagung und Aufdeckung aller stillen Reserven. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 2/2018 ausführlich über diese Problematik berichtet.

Mit aktuellem Urteil aus Juli 2019 bestätigt das Finanzgericht Münster (FG) die oben beschriebene Rechtsauffassung. In dem Urteilsfall hatte die Klägerin einen ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb in einem Gesamtumfang von circa vier Hektar im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre beiden Töchter übertragen. Nach dem Vertrag erhielt eine Tochter circa drei Hektar und die andere circa einen Hektar der Flächen. Das Finanzamt ging von einer Betriebsaufgabe aus und

unterwarf den Entnahmegewinn in Höhe von rund 274.000 Euro der Einkommensteuer.

Zunächst berief sich die Klägerin auf ein Finanzgerichtsurteil, wonach jede Fläche über 3.000 Quadratmeter einen Teilbetrieb darstelle. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellte jedoch mit Urteil aus November 2017 fest, dass die sogenannte 3.000-Quadratmeter-Grenze lediglich der Abgrenzung des landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebs von der Liebhaberei diene. Allein aus dem Umstand, dass eine erworbene verpachtete Landwirtschaftsfläche die 3.000-Quadratmeter-Grenze überschreitet, kann nicht auf die Eröffnung eines eigenständigen landwirtschaftlichen Betriebs geschlossen werden. Wird das Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs zwar vollumfänglich, aber zerstückelt in einzelnen Teilen an mehrere Nachfolger als Alleineigentum übertragen, führt dies zu einer Betriebsaufgabe und zur Versteuerung aller stillen Reserven.

Anschließend trug die Klägerin im oben genannten Streitfall eine geänderte Rechtsauffassung dahingehend vor, dass sie zunächst den kleineren Teil der Flächen im Umfang von circa einem Hektar aus dem Betrieb in ihr

steuerliches Privatvermögen entnommen habe. Sie habe dies getan, um es der einen Tochter zu schenken und erst danach den Restbetrieb zu Buchwerten auf die andere Tochter zu übertragen. Dem ist das FG nicht gefolgt. Die Klägerin hatte mit der Übertragung der Einzelflächen an die beiden Töchter den Betrieb zerschlagen. Eine möglicherweise beabsichtigte Verkleinerung des landwirtschaftlichen Betriebes konnte man aus der notariellen Urkunde nicht erkennen. Darüber hinaus hatte die Klägerin mit einer Übertragung von circa 28 Prozent der Gesamtfläche an die eine Tochter nicht sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die andere Tochter übertragen, da nur noch 72 Prozent der Flächen übergehen konnten. Es handelte sich demzufolge auch nicht um die Übertragung aller wesentlichen Wirtschaftsgüter eines landwirtschaftlichen Betriebes, da diese mindestens 90 Prozent sämtlicher landwirtschaftlichen Flächen umfassen müssen.

Das FG hat die Revision zugelassen, sodass das Verfahren vor dem BFH fortgeführt wird. ■

Elektronisches Fahrtenbuch

Strenge Anforderungen der Finanzverwaltung

Verwendet ein Unternehmer oder Arbeitnehmer bei der Nutzung eines betrieblichen oder dienstlichen Kraftfahrzeugs (Kfz) ein elektronisches Fahrtenbuch für die Ermittlung der beruflichen und privaten Fahrten, gelten hierfür dieselben formellen Anforderungen wie für ein Fahrtenbuch in Papierform. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 3/2018 ausführlich über die strengen Anforderungen der Finanzverwaltung an Fahrtenbücher berichtet.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat in einem Urteil aus Januar 2019 ein Fahrtenbuch nicht anerkannt, weil es noch nach Jahren nachträgliche Eintragungen und Bearbeitungen ermöglichte. Im Urteilsfall hatte der Kläger ein Fahrtenbuchstecker mit integriertem GPS-Modul verwendet, der auf den im Fahrzeug vorhandenen sogenannten OBD-2-Stecker aufgesteckt wurde. Über das Mobilfunknetz wurden so die jeweils aktuellen Positionen des Fahrzeugs sowie die Bewegungsdaten aufgezeichnet. Der Kläger konnte über einen Online-Zugang die aufgezeichneten Daten abrufen und um Angaben zum Fahrtzweck ergänzen. Das Programm sah hierfür keine zeitliche Befristung vor. Eintragungen und Änderungen waren solange möglich, bis der Nutzer einen von ihm selbst bestimmten Zeitraum als unveränderlich gekennzeichnet hatte.

Der Kläger konnte nicht nachweisen, wann er die manuell zu ergänzenden Angaben tatsächlich eingetragen hatte. Dies sah das FG als erheblichen Mangel an, der

zur Verwerfung des Fahrtenbuchs führte. Es ist nach Auffassung der Richter nicht ausreichend, wenn nur die per GPS übermittelten Geo-Daten zeitnah erfasst werden. Auch die manuellen Eintragungen müssen zeitnah ergänzt werden.

Das FG beanstandete zudem, dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt die tatsächlichen Kilometerstände mit den rechnerisch ermittelten Kilometerständen abgeglichen habe. Dadurch sei ihm zum Beispiel beim Fahrzeug-

Fahrtunterbrechungen an Supermärkten ersichtlich, die im Fahrtenbuch nicht entsprechend gekennzeichnet waren.

Eine Verwerfung des Fahrtenbuchs hat zur Folge, dass der private Nutzungsanteil mit der sogenannten Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln ist. Dies führt regelmäßig zu höheren Entnahme- beziehungsweise Sachbezugswerten. ■



wechsel nicht aufgefallen, dass der Kilometerstand des alten Fahrzeugs im Fahrtenbuch für das neue Fahrzeug fortgeschrieben wurde und dass in mehreren Fällen der im Fahrtenbuch angegebene Kilometerstand nicht mit dem auf einer Werkstattrechnung angegebenen Kilometerstand übereinstimmte. Der Kläger habe überdies zahlreiche Einzelfehler bei der Erfassung der Fahrten gemacht. Aus den GPS-Daten seien beispielsweise

Unser Rat:

Elektronische Fahrtenbücher erleichtern durch automatische Eintragung der GPS-Bewegungsdaten die Fahrtenbuchaufzeichnungen. Das vorstehende Urteil macht aber deutlich, dass eine steuerliche Anerkennung nur erfolgen kann, wenn die manuell einzutragenden Angaben innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der Fahrt ergänzt und unveränderlich festgeschrieben werden. Sie sollten daher bei der Auswahl eines elektronischen Fahrtenbuchs genau hinsehen. Einige Fahrtenbuchlösungen, wie zum Beispiel die der Firma Vimcar GmbH, haben die Sieben-Tages-Frist bereits programmseitig umgesetzt und sind zudem in der Lage, den Tachostand am Pkw unmittelbar aus dem Bordsystem auszu- lesen. Ein manueller Abgleich zwischen erfassten und tatsächlich gefahrenen Kilometern entfällt damit.

Mecklenburg-Vorpommern hebt den GrESt-Satz an

Grunderwerbsteuer

Im Juni 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge beschlossen. Um deren Wegfall in Höhe von rund 30 Millionen Euro kompensieren zu können, hat das Land den Grunderwerbsteuersatz ab dem 1. Juli 2019 von vormals fünf auf sechs Prozent angehoben. Von der Neuregelung sind alle Grundstücksgeschäfte beziehungsweise -kaufverträge betroffen, die nach dem 30. Juni 2019 beurkundet worden sind. ■

Grunderwerbsteuersätze in den Bundesländern (Stand 1. Juli 2019)	
Baden-Württemberg	5,00 %
Bayern	3,50 %
Berlin	6,00 %
Brandenburg	6,50 %
Bremen	5,00 %
Hamburg	4,50 %
Hessen	6,00 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,00 %
Niedersachsen	5,00 %
Nordrhein-Westfalen	6,50 %
Rheinland-Pfalz	5,00 %
Saarland	6,50 %
Sachsen	3,50 %
Sachsen-Anhalt	5,00 %
Schleswig-Holstein	6,50 %
Thüringen	6,50 %

Keine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Landwirtschaftliche Sattelzugmaschinen

Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 4/2018 über die seinerzeit noch offene Rechtsfrage berichtet, ob landwirtschaftliche Sattelzugmaschinen von der Kfz-Steuer befreit werden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung aus Februar 2019 mit der Frage beschäftigt, ob Fahrzeuge, die als „LOF-Sattelzugmaschine“ in der Zulassungsbescheinigung gekennzeichnet sind, unter diese Steuerbefreiung fallen.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind Zugmaschinen, mit Ausnahme von Sattelzugmaschinen, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Im oben genannten Urteilsfall verwendete ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Sattelzugmaschine, die ursprünglich nur über eine bauarttypische Sattelkupplung zwecks Verbindung mit einem Sattelaufleger verfügte. Der Kläger hatte allerdings eine Anhängerkupplung montieren lassen, die auch die Verwendung üblicher landwirtschaftlicher Anhänger sowie deren Versorgung sowohl mit Elektrizität als auch mit Druckluft zum Betrieb der Bremsen ermöglichte. Die Verwendbarkeit des Fahrzeugs zum Betrieb

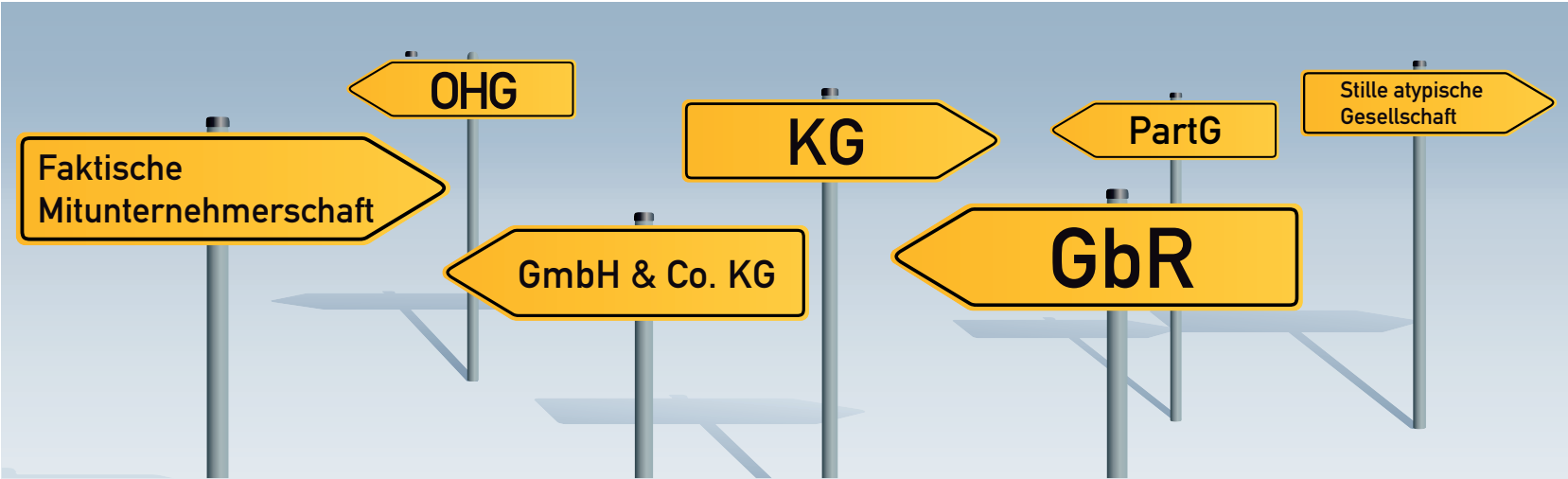


mit einem Sattelaufleger wurde durch diesen Umbau allerdings nicht beeinträchtigt. Das Fahrzeug wurde von der Zulassungsstelle als „LOF-Sattelzugmaschine“ in die Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Das für die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung zuständige Hauptzollamt verweigerte eine Steuerbefreiung. Der BFH hat sich im oben genannten Urteil dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Zur Begründung der negativen Entscheidung führten die Richter aus, dass

eigenständige Regelungen zur Bestimmung von Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen im Kraftfahrzeugsteuergesetz nicht enthalten seien. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich wird lediglich zwischen „Zugmaschine“ und „Sattelzugmaschine“ unterschieden. Das zulassungsrechtliche Merkmal „LOF“ hat

über die zulassungs- und verkehrsrechtliche Bedeutung hinaus keine kraftfahrzeugsteuerrechtliche Bedeutung. Dementsprechend unterfällt auch das in die Fahrzeugklasse „LOF-Sattelzugmaschine“ eingruppierte Fahrzeug nicht der Steuerbefreiung, auch wenn es tatsächlich ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wird. ■



Keine Bagatellgrenze bei gewerblichen Beteiligungen

Steuerliche Abfärbung bei Personengesellschaften

Landwirtschaftliche und freiberuflich tätige Betriebe, die in Form einer GbR, KG oder anderen Personengesellschaft geführt werden, müssen eine spezielle steuerliche Regelung beachten: Üben diese Gesellschaften auch gewerbliche Tätigkeiten aus oder haben sie gewerbliche Beteiligungseinkünfte, färben diese auf die anderen Einkünfte ab. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaft insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil aus Juni 2019 zur Behandlung von gewerblichen Beteiligungseinkünften einer vermögensverwaltenden KG Stellung genommen.

Betreibt eine landwirtschaftliche GbR beispielsweise auch eine Photovoltaikanlage, ist dies als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Gleiches gilt, wenn eine tierärztliche Gemeinschaftspraxis auch mit Medikamenten handelt. Das Gesetz selbst sieht keine Bagatellgrenzen vor, weshalb prinzipiell auch geringfügige Erträge aus gewerblichen Betätigungen zu einer Abfärbung führen würden. Das sei unverhältnismäßig, befand bereits 2014 der BFH und entschied, dass gewerbliche Erträge bis zu drei Pro-

zent des Gesamtumsatzes, maximal jedoch 24.500 Euro, nicht zu einer Umqualifizierung sämtlicher Einkünfte der Personengesellschaft führen.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet bei der Abfärbung zwischen gewerblichen Tätigkeiten und gewerblichen Beteiligungen. Unklar war bislang, ob die oben genannte, vom BFH entwickelte Bagatellgrenze auch bei gewerblichen Beteiligungseinkünften, wie zum Beispiel bei einer Beteiligung der Personengesellschaft an einem Windpark, anwendbar ist. In der Praxis werden daher oftmals gewerbliche Beteiligungen vorsorglich in einer zweiten personenidentischen Personengesellschaft angesiedelt. Diese Gestaltung haben BFH und Bundesverfassungsgericht mehrfach anerkannt. Allerdings muss auf eine strikte Trennung beider Gesellschaften geachtet werden.

Der BFH hat im oben genannten Urteil aus Juni 2019 die Anwendung der Bagatellgrenze für gewerbliche Beteiligungseinkünfte abgelehnt. Allerdings unterliegen nach Ansicht des Gerichts die abgefärbten Einkünfte der KG nicht der Gewerbesteuer (GewSt); die vermögensverwaltende KG gilt insoweit nicht als Gewerbebetrieb, und

ihre abgefärbten Einkünfte unterliegen daher auch nicht der GewSt. So wird verhindert, dass dem Grunde nach nicht gewerbliche Einkünfte der GewSt unterworfen werden. Da die gewerblichen Beteiligungseinkünfte bereits bei den Fondsgesellschaften (Untergesellschaften) mit GewSt belastet und auf Ebene der vermögensverwaltenden KG (Obergesellschaft) unberücksichtigt bleiben, fällt bei der vermögensverwaltenden KG (Obergesellschaft) insgesamt keine GewSt an. ■

Unser Rat:

Auch wenn aufgrund des oben genannten BFH-Urteils die GewSt-Belastung entfällt, ist insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben unverändert Vorsicht geboten: Eine steuerliche Abfärbung hat zur Folge, dass Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte verloren gehen, zum Beispiel für das Feldinventar und die selbst erzeugten Vorräte.

Landwirtschaftliches Erbrecht

Höfeordnung für Brandenburg

Seit dem 21. Juni 2019 gilt in Brandenburg das Gesetz über die Höfeordnung. Das Gesetz soll der Erhaltung und zukunfts-fähigen Weiterentwicklung bäuerlicher Betriebe dienen, indem es Voraussetzungen für eine wirtschaftlich stabile Hofübergabe an die nachfolgende Generation schafft. Es dient damit der Stärkung ortsansässiger Landwirte, einer breiten Streuung des Eigentums und einer ausgewogenen Agrarstruktur. Brandenburg hat somit als erstes östliches Bundesland ein eigenes Höferecht geschaffen.

Grundsätzlich gilt auch bei der Vererbung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes das durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgegebene Erbrecht. Dies kann im ungünstigsten Fall das Ende eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bedeuten, wenn der Hofübernehmer gezwungen ist, Flächen zu veräußern, um Ausgleichsansprüche der Miterben zu erfüllen. Die Bundesländer haben aber das Recht, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Dies bezieht sich hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auf die Möglichkeit, Vorschriften zum sogenannten Anerbenrecht zu erlassen. Einige Länder haben hiervon Gebrauch gemacht. Für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt die bundesrechtliche sogenannte Nordwestdeutsche Höfeordnung. Daran orientiert sich das neue Brandenburgische Höfeordnungsgesetz und übernimmt große Teile wort- oder inhalts-gleich. Es bestehen aber auch Unterschiede, wie zum Beispiel bei der Bemessung von Abfindungsansprüchen für weichende Erben.

Die zentrale Regelung des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes bestimmt das sogenannte Anerbenrecht. Dies bedeutet, dass der Hof als Teil der Erbschaft nur einem der Erben – dem Hoferben – zufällt. Damit

soll sichergestellt werden, dass ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, auf den das Höfeordnungsgesetz Anwendung findet, als Ganzes in der Hand eines einzigen Erben erhalten bleibt. Hierzu regelt das Gesetz, wer alles Erbe eines Hofes im Sinne des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes sein kann und wie gegebenenfalls vorhandene Miterben abzufinden sind.

Aber nicht jeder land- oder forstwirtschaftliche Betrieb gilt als Hof im Sinne des Höfeordnungsgesetzes. Danach ist ein Hof eine land- oder forstwirtschaftliche Besetzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle. Diese muss im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten stehen oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören. Weiterhin müssen die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen mindestens 20 Hektar umfassen. Entgegen der Regelung in der Nordwestdeutschen Höfeordnung ist somit nicht der steuerliche Wirtschaftswert, sondern die Hoffläche für die Hofeigenschaft maßgebend. Umfassen die land- oder forstwirtschaftlichen Besitzungen weniger als 20 Hektar, aber mindestens 10 Hektar, kann der Eigentümer gegenüber dem Landwirtschaftsgericht erklären, dass diese Besetzung Hof im Sinne des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes sein soll. Dies wird dann durch einen entsprechenden Hofvermerk im Grundbuch eingetragen. Land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen, die die Mindestgröße von 20 Hektar erreichen, haben bereits kraft Gesetzes die Hofeigenschaft. Für diese muss keine Erklärung abgegeben werden und es ist keine Eintragung eines Hofvermerkes im Grundbuch erforderlich. Der Eigentümer eines solchen Hofes hat aber die Möglichkeit, gegenüber dem Landwirtschaftsgericht zu erklären, dass seine land- oder forstwirtschaftliche Besetzung

kein Hof im Sinne der Brandenburgischen Höfeordnung sein soll. Dies ist im Grundbuch zu vermerken.

Bis zum 31. Dezember 2023 sieht das Gesetz eine Übergangsvorschrift vor, wonach bis zu diesem Datum eine Besetzung nur dann Hof im Sinne des Brandenburgischen Höfeordnungsgesetzes werden kann, wenn der Eigentümer erklärt, dass die Besetzung ein Hof im Sinne des Gesetzes sein soll und der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird. ■

Unser Rat:

Bis Ende 2023 findet die neue Höfeordnung in Brandenburg entsprechend der Übergangsregelung zunächst keine Anwendung im Erbfall. Wer als Eigentümer seine Besetzung dem Brandenburgischen Höferecht unterstellen will, muss bis zu diesem Zeitpunkt aktiv tätig werden und – bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für einen Hof im Sinne der Brandenburgischen Höfeordnung – eine entsprechende Erklärung abgeben und den Hofvermerk im Grundbuch eintragen lassen.

Ab 2024 schafft dann das Brandenburgische Höfeordnungsgesetz dahingehend Tatsachen, dass land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen von mindestens 20 Hektar Fläche mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle automatisch Hof im Sinne der neuen Höfeordnung sind und zwar mit allen diesbezüglichen Folgen für den Erbfall.

Wer dies so nicht will, sollte möglichst vor 2024 tätig werden. Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, dass sich betroffene Eigentümer bereits vor 2024 entweder von einem Rechtsanwalt oder vom Bauernverband entsprechend beraten lassen, um hier die richtige Vorsorge zu treffen.

Vorläufige Kurzauswertung 2018/19

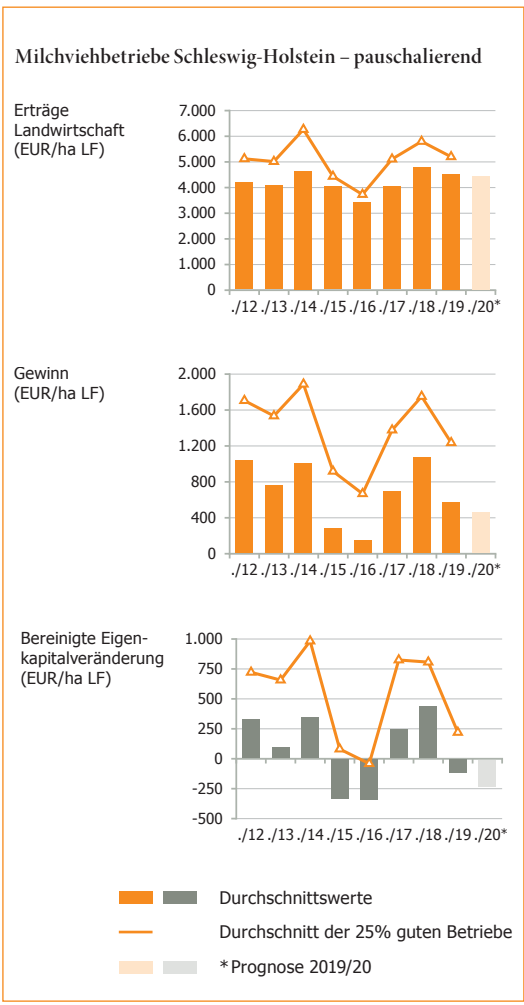
Erste Jahresabschlüsse bestätigen deutliche Gewinnrückgänge nach extremer Dürre

Die ökonomischen Folgen der extremen Dürreperiode im Jahr 2018 spiegeln sich in den gerade fertiggestellten Jahresabschlüssen des Wirtschaftsjahres 2018/19 wider. Wie erwartet, hatten insbesondere die spezialisierten Ackerbaubetriebe unter den Folgen zu leiden. Aber auch viele Rinderhalter, die Futterengpässe kompensieren mussten, litten ganz erheblich unter der Dürre. Mit einem „blauen Auge“ kamen die Schweinehalter davon, die von sehr guten Preisen zum Ende des Wirtschaftsjahres profitierten.

Die vorläufige Kurzauswertung 2018/19 des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes beinhaltet die Jahresabschlüsse von 588 Betrieben aus Schleswig-Holstein und 35 Betrieben aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Auch wenn die Auswertungsgruppen zum Teil nur eine geringe Anzahl von Betrieben aufweisen, lassen sich aus den Ergebnissen durchaus erste Schlussfolgerungen zu den aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe ableiten.

Ackerbaubetriebe in Bedrängnis

In weiten Teilen des Beratungsgebietes fiel die Ernte 2018 aufgrund der Trockenperioden katastrophal aus. In Schleswig-Holstein sanken die Getreideerträge im Mittel um etwa 30 Prozent auf 58 Dezitonnen pro Hektar. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wurden durchschnittlich 61 Dezitonnen pro Hektar gedroschen. Dies entspricht einem Rückgang von rund 23 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Auch der Rapsan-



bau litt 2018 unter der Dürre. Im Mittel wurden lediglich 29 Dezitonnen pro Hektar geerntet. Auch wenn die Preise für Marktf Früchte, insbesondere für Getreide, wieder anzogen, reichte diese Steigerung nicht aus, um die enormen Ertragsverluste zu kompensieren. Zwar konnten die Arbeiterledigungskosten gesenkt werden, jedoch stieg der Spezialaufwand gegenüber dem Vorjahr leicht an. Im Ergebnis erreichten Ackerbaubetriebe in Schleswig-Holstein durchschnittlich gerade einmal einen Gewinn von rund 10.000 Euro pro Betrieb. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sah die Situation etwas besser aus. Im Mittel wurden 65.000 Euro Gewinn pro Betrieb erwirtschaftet.

Milchviehbetriebe erleiden deutlichen Gewinnrückgang
Die Milchviehhalter im Beratungsgebiet konnten trotz des Dürrejahres 2018/19 ihre Milchmengen um zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr steigern und lagen damit durchschnittlich bei 8.680 Kilogramm pro Kuh. Die Anzahl an Milchkühen pro Betrieb blieb im Durchschnitt konstant. Der Milchpreis fiel hingegen gegenüber dem überaus guten Vorjahr um knapp drei Cent pro Kilogramm auf einen Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) von 34 Cent pro Kilogramm. Dies war der Hauptgrund dafür, dass die Gewinne der Milchviehhalter um rund 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr nachgaben. Hinzu kamen erhöhte Ausgaben für Kraftfutter und Silagezukaufe, um die witterungsbedingten Futterausfälle zu kompensieren. Die erwirtschafteten Gewinne reichten vielfach

➔ Fortsetzung von Seite 7

nicht aus, um den Lebensunterhalt der Betriebsleiterfamilien zu decken, sodass es im Durchschnitt zu einer negativen Eigenkapitalbildung kam. Nur die besten 25 Prozent der Betriebe schafften es, eine positive Eigenkapitalbildung zu realisieren.

Rinderaufzucht- und Rindermastbetriebe erwirtschaften mit Mühe eine schwarze Null
Extensiv wirtschaftende Rinderaufzucht- und Rindermastbetriebe mussten im Durchschnitt Gewinnrückgänge von 80 Prozent verkraften. Trotz Dürre wurde die Tierzahl weitestgehend konstant gehalten, sodass es auf Ertragsseite nur geringfügige Veränderungen gab. Jedoch führten insbesondere Futterzukaufe dazu, dass der Gewinn auf durchschnittlich 5.000 Euro pro Betrieb gesunken ist. Eine positive Eigenkapitalbildung war unter diesen Bedingungen selbst für die Spitzenbetriebe kaum zu erreichen.

Schweinehalter auf Vorjahresniveau
Aufgrund der Schweinepest und der starken Nachfrage aus China stiegen die Schweinefleischpreise ab März 2019 kräftig an, nachdem sie zuvor bei 1,40 Euro pro Kilogramm stagniert hatten. Diese für die Schweinehalter positive Preisentwicklung führte in Kombination mit Einsparungen im Bereich der Arbeitserledigung dazu, dass 2018/19 – trotz Dürre – ähnliche Gewinne wie im Vorjahr erwirtschaftet wurden. Diese reichten jedoch erneut nicht aus, um die Kosten der Lebenshaltung zu decken, sodass das Eigenkapital im zweiten Jahr in Folge abnahm.

Ausblick auf das laufende Wirtschaftsjahr
Vorausblickend auf das laufende Wirtschaftsjahr 2019/20 sind leider auch die weiteren wirtschaftlichen Erwartungen nur sehr verhalten. Zwar konnten

die Betriebe im Beratungsgebiet eine durchschnittliche bis sehr gute Getreideernte einfahren. Der Raps schwächelte jedoch vielerorts, und eine Preisbelebung bei den Marktfrüchten blieb bisher aus. Anlass zur Sorge bereitet die Entwicklung auf dem Milchmarkt. Auch wenn aktuell erste positive Entwicklungen am Spotmarkt für Milch zu erkennen sind, reichen die momentan gezahlten Milchpreise von netto 30 Cent pro Kilogramm (ohne Umsatzsteuer) für viele Betriebe nicht aus. Sofern es zum Jahresende nicht zu einer deutlichen Trendwende kommt, wird 2019/20 wiederum ein sehr schwieriges Jahr für die Milchviehalter. Lediglich die Schweinehalter können im aktuellen Wirtschaftsjahr voraussichtlich mit einem guten Ergebnis rechnen. Aktuell werden für Mastschweine mehr als 1,90 Euro pro Kilogramm gezahlt, und dieses Preisniveau könnte aufgrund der hohen Nachfrage aus China weiter anhalten. ■

 Deine Zukunft Steuern

Deine Zukunft Steuern

Der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 60 bis 70 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Das Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder und Aufstiegschancen im Unternehmensverbund.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband freut sich über Bewerbungen!

Land & Wirtschaft begrüßt die 67 neuen Auszubildenden im Unternehmensverbund

Spannende erste Schritte ins Berufsleben

Insgesamt 67 junge Frauen und Männer haben in diesem Sommer ihre Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten im Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes begonnen.

Bereits gute Tradition ist das Starter Camp, das jährlich vor Beginn der eigentlichen Berufsausbildung stattfindet. Eine Woche lang bekommen die neuen Auszubildenden die Chance, sich untereinander kennenzulernen und erste Einblicke in den späteren Berufsalltag zu bekommen. In diesem Jahr stand das Starter Camp unter dem Motto „Von Auszubildenden für Auszubildende“. Vertreter der älteren Ausbildungsjahrgänge



stimmten die „Neuen“ ein, ließen sie an ihren Erfahrungen im Berufsleben teilhaben und gaben wertvolle Tipps. Neben Basiswissen aus den Fachbereichen Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, Steuerrecht, Daten-

Land & Wirtschaft wünscht allen neuen Auszubildenden viel Erfolg und Freude während ihrer Ausbildung und alles Gute für ihre weitere berufliche Entwicklung. ■

verarbeitung und digitale Informationssysteme bekamen die Berufsstarter auch Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation, Büroknigge sowie wirtschaftliches Grundwissen vermittelt. Einen Abend lang stellten sich zwei praxiserfahrene Ausbilder/innen den Fragen der jungen Menschen; und am Exkursionstag konnten die Teilnehmer das Gelernte mit Praxiseindrücken anreichern. Die gemeinsame Woche mit vielen Unternehmungen und Programmpunkten brachte die Auszubildenden schnell miteinander in Kontakt.

Unsere neuen Auszubildenden (alphabetische Reihenfolge; in Klammern der jeweilige Ausbildungsort)

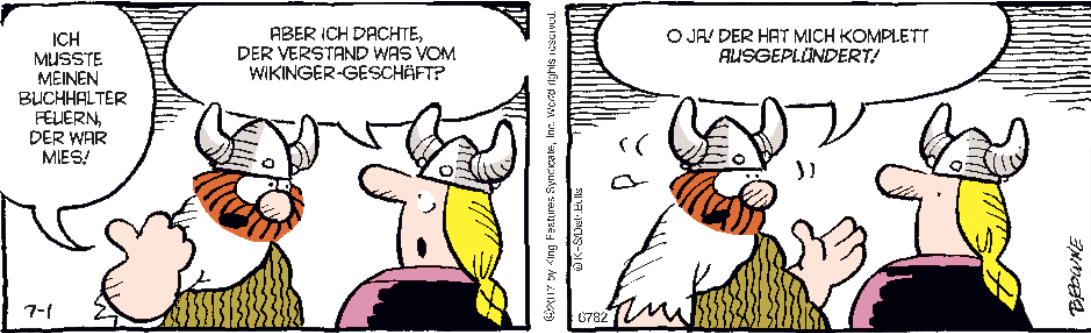
Dominik Ahlf (Itzehoe), Medya Akcicek (Kiel), Victoria Albrecht (Henstedt-Ulzburg), Lena Anhut (Büdeltsdorf), Zuhair Antakli (Hildesheim), Davis Bachmann (Bad Segeberg), Nele Bange (Warendorf), Marvin Baumann (Mittellangeln), Henrik Bernitt (Bad Oldesloe), Bianca Braun (Schleswig), Justin Broschkus (Marne), Sofia Chatchatryan (Bad Doberan), Julian Christen (Perleberg), Görkem Ahmet Cürük (Hildesheim), Dennis Diercks (Bad Oldesloe), Jacqueline Dittmann (Eckernförde), Kevin-Bastian Dutz (Teterow), Jan-Alven Feddersen (Garding), Celine Fesser (Bernau), Nadine Gasielki (Rostock), Sarah Haas (Leck), Juliane Haase (Rostock), Vanessa Hamann (Bad Segeberg), Svane Hamann (Bad Segeberg), Björn Hebel (Greifswald), Filomena Hildebrand (Bad Doberan), Torben Hinrichsen (Husum), David Johannsen (Bad Segeberg), Henrike Kaak (Hohenwestedt), Henrike Kahl (Nortorf), Morten Katzuba (Bad Oldesloe), Emily Joy Kieselbach (Leck), Fabian Klütz (Bad Oldesloe), Rieke Felina Kretschmann (Bad Segeberg), Hanna Katharina Lübker (Preetz), Celine Mahrt (Kellinghusen), Fabienne Marquardt (Marne), Julian Meier (Heide), Michelle Meier (Ratzeburg), Carolin Meusemann (Greifswald), Lea Oller (Stralsund), Theresa Ott (Wilster), Charleen-Jule Paulsen (Eckernförde), Linnea Peters (Heide), Yorke Sophie Petersen (Südtondern), Christoph Pfaffenrot (Bad Segeberg), Marcel Pfeffer (Fehmarn), Johanna Raab (Kröpelin), Christina Reese (Tarp), Emma Reese (Itzehoe), Stefan Reglin (Bremen), Maylin-Christin Rosner (Preetz), Lasse Schuhardt (Bordesholm), Lena Schuldt (Bad Segeberg), Nele Schulz (Flensburg), Yannik Steffen (Rickling), Merlin Stephan (Schleswig), Hilal Temel (Kiel), Christopher Tewes (Bad Segeberg), Daniel Thamling (Wilster), Christoph Thiel (Leck), Milena Thomas (Tellingstedt), Levke Thomsen (Husum), Anna Christin Tönjes (Schleswig), Ashley Wagner (Eutin), Luke Weber (Lübeck), Johanna Wittenberg (Möln), Stephanie Wöllmer (Perleberg), Selinay Yildiz (Kiel)

Zitat
Die Menschen sind hungrig nach einem fairen, konzeptionellen, grundlegend erneuerten Steuerrecht.

Paul Kirchhoff,
Deutscher Verfassungs-
und Steuerrechtler,
geb. 21.02.1943

Steuertermine Oktober bis Dezember 2019		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.10.	14.10.
	11.11.	14.11.
	10.12.	13.12.
Umsatzsteuer	10.10.	14.10.
	11.11.	14.11.
	10.12.	13.12.
Lohnsteuer	10.10.	14.10.
Kirchensteuer	11.11.	14.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat, StB Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr.
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Fotos: Titelbild: H. Dietrich Habbe, S.8: Fabian Rook
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2019
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de